

Offizieller Telegraph.

Laybach, Mittwoch den 1. April 1812.

R u s s l a n d.

Petersburg, den 8. Februar.

Der Hofrath Brodsky, welcher Gutsbesitzer im Kreise Constantinoegrad ist und unter der Regierung Pultawa steht, hat auf seinen Gatern eine eben so leichte als verlässliche Methode eingeführt, um ohne den geringsten Nachtheil den Schaafen die Kuhpocken zu inoculiren. Man läßt den Eiter in Wasser auflösen, tunkt einen Zwirnsfaden darein, den man dann an der Spitze des Ohres dem Thier durchzieht und ihn wie einen Ohrenting hängen läßt; nach einigen Tagen äußern sich beim Schaaf dieselben Symptome, wie bey einem Kinde, das geimpft worden ist. Der Monath September ist für die Schaaf die günstigste Zeit, um sie zu inoculiren. Der Minister des Innern hat diese merkwürdige und vielleicht für die Landwirtschaft so nützliche Entdeckung Sr. Maj. bekannt gemacht; Sie bezeugten ihre Aufmerksamkeit und Zufriedenheit dem Hofrath Brodsky und ernannten ihn zum Ritter des heiligen Vladimir der 4. Klasse.

E n g l a n d.

London, den 11. März.

Die Regierung ließ Gestern eine Proklamation öffentlich ergehen, worinn sie das portugiesische Volk an die Gefahren erinnert, welchen es beim Einfall der Franzosen im Jahre 1810 ausgesetzt war; sie fügt ferner (aus wohlweislichen Gründen) hinzu, daß alle Individuen, die im Stande sind, Waffen zu tragen, sich täglich im Manöviriren üben möchten; daß alles Gold, Silber und andere werthvollen entweder an einen Sicherheitsort gebracht oder sorgfältig verborgen würden, damit die Begierde des Feindes nicht gereizt würde, fuz, daß man, im Falle der Feind einen Einfall machte, alle Lebensmittel verberge oder zerstöhre; das Vieh und Fahrwerk soll auch entfernt werden, damit ihm alle Mittel benommen werden, die seinen Marsch erleichtern könnten.

B a y e r n.

München, den 8. März.

Die Regierung ließ vor Kurzen eine äußerst wichtige Entscheidung bekannt machen, welche auf die Franzosen, die

Kassel, den 9. März.

Ludwig der 14te begnügte sich nicht damit, daß er gelehrte Franzosen mit den größten Wohlthaten überhäufte, er suchte die Wissenschaften und das Genie auch in fremden Ländern auf und bewies ihnen allenthalben sein Wohlwollen. Herrmann Conring, sehr berühmter Professor von Helmstädt, Theolog, Philosoph, Historiker, Rechtsgelehrter und Arzt war einer der Pensionisten des französischen Monarchen. Der Hr. Präsident Strombel, gegenwärtiger Possessor des Guts Zwulpfet, welches Conring gehörte, und wo seine Asche ruht, fand im Archiv dieses Ortes mehrere Briefe, die an Conring geschrieben wurden, dann verschiedene andere Schriften von seiner eigenen Hand. Hr. Strombel bereicherte die Göttinger Universitäts-Bibliothek damit, woraus Sr. Maj. der König von Westphalen durch seine Wohlthaten eins der ersten litterarischen Depots machten. Wir glauben, daß die Durchlesung einiger Briefe, welche die Verhältnisse zwischen Conring, Ludwig dem 14. und seinem Minister Colbert betreffen, nicht unangenehm seyn wird. Wir müssen auch bemerken, daß Strombel das

sich im ganzen Umfange des Königreichs Bayern befinden, Bezug hat. Die Hauptverfügungen enthalten, daß alle Individuen, die im kaiserlichen Decret vom 26. August inbegriffen sind, und in den königlichen Staaten wohnen oder sich etablirt haben, ohne jedoch daselbst das Bürgerrecht erhalten zu haben, oder in einem bürgerlichen, militärischen oder Hofdienst angestellt sind, können jene Anstalten treffen, die sie für ähnlich befinden werden, um nicht den Strafen zu unterliegen, welche wider den Verbrecher verordnet sind.

Diejenigen aber, welche die Bürgerrechte im Königreich Bayern genießen, oder fähig sind, was immer für einen öffentlichen Dienst zu begleiten, oder schon einen Dienst haben und ihn zu behalten wünschen, sind verhalten, die kaiserliche Erlaubniß sich zu verschaffen, damit sie naturalisirte Bayern werden. Diese Verfügung ist auf alle Franzosen anwendbar, sie mögen von den neuen oder alten Departementen seyn, das heißt, auf jene Franzosen, die in den königlichen Staaten wohnen oder angestellt sind. Man hat bereits alle Anstalten getroffen, damit alle Personen, welche zu dieser Klasse gehören, ihre Bittschriften bey der französischen Legation in München einreichen können; diese wird dieselben Sr. Erz. dem Großrichter, Justiz-Minister des französischen Königs übersenden. Die Bittschriften müssen den Namen, Vornamen, Eigenschaft, Stand, Profession, Alter, Geburtsort, den letzten Aufenthaltsort in Frankreich und den jetzigen Aufenthalt in Bayern der Bittstellenden enthalten.

R h e i n b u n d.

Karlsruhe, den 13. März.

Bekanntermaaßen führen der Rhein und die zwey kleinen Bäche Emma und Nar, welche durch die Staaten des Großherzogthums Baden fließen, Gold mit sich, zwar in einer geringen Anzahl, aber doch soviel, daß die Regierung seit lange schon Maaßregeln ergriff, damit dieß Metall nicht gänzlich verlohren gehe. Seit dem Jahre 1793 bis 1802 wurde für einen Werth von 9,165 Gulden gesammelt, wovon aber nur 2,606 oder 260 fl. jährlich reines Einkommen blieb. Se. Hoheit der Großherzog ließen Dukaten daraus schlagen, auf welchen auf einer Seite sein Porträt geprägt

Grab Conrings mit einem einfachen Monument verzierte, welches aber eine vortreffliche, von Henke verfertigte lateinische Grabschrift hat; H. nie verdiente eben eine solche!

Brief von Colbert an Conring.

Mein Herr!

Der König, welcher Ihnen einen neuen Beweis seiner Gnade geben wollte, hat mir aufgetragen, Ihnen den hier eingeschlossenen Wechsel zu übermachen; dieser wird Ihnen beweisen, welchen lebhaften Eindruck Ihr Verdienst auf Sr. Maj. machte und Sie aufmuntern, ihre Arbeiten mit Fortgang weiter zu bringen. Sr. Maj. wissen, daß man von Ihnen nur Großes erwarten kann, und hoffen, daß Sie Dero Meynung durch fernere vortreffliche Werke bestätigen werden. Sr. Maj. sehen auch, daß das öffentliche Wohl, (worauf Sie größtentheils bey Ihrer Freygebigkeit Ihr Augenmerk richten), durch Ihre Thätigkeit viel gewonnen hat.

Mein Herr

Ihr ergebenster und geneigter Diener
Colbert.

Paris, den 27. August 1665.

und auf der andern der Gott des Rheins vorgestellt ist, mit der Aufschrift: Von der Erzeugniß des Rheinsandes 22 1/2 Carat.

Schweiz.

Basel, den 10. März.

Im verfloßenen Monath haben die Schnee-Lawinen beträchtlichen Schaden im Kanton Sankt Gallen verursacht. Den 17. fiel eine, welche das Dorf Truns eingegraben hätte, wenn sie nicht glücklicher Weise eine andere Richtung genommen hätte. An selbem Tag riß sich eine schreckliche Schnee-Lawine vom Berge über Hochentrins los, verheerte die Wälder und theilte sich dann in zwey Lawinen, wovon eine sich in einen Abgrund stürzte und die andere riß bey ihrem Fall große Holzbehältnisse, zwey Hütten und Stallungen, die mit Fourage angefüllt waren, mit sich fort, dann blieb sie aber einen Flintenschuß weit vor einem Dorfe stehen und bildete an diesem Ort eine Art Mauer.

J u n l a n d.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 16. März.

Hr. Degen, der in Wien mittelst Flügel, deren Erfinder er ist, mehrere Luftfahrten machte, ist in Paris angekommen; diesen Sommer wird er seine Experimente im Garten Livoli dem Publikum zur Schau stellen.

Auszug aus den Registern des Erhaltungss-Senats, Freitag den 13. März 1812.

Der Erhaltungss-Senat, bestehend aus den Mitgliedern, welche durch den 90. Artikel des Constitutions-Aktes vom 13. Dezember ernannt sind, hat dekretirt:

E r s t e r T i t e l.

Eintheilung der National-Garde.

Art. 1. Die National-Garde des Reichs wird in ein erstes Aufgeboth, zweytes Aufgeboth und einen Heerszwang abgetheilt.

Art. 2. Das erste Aufgeboth der National-Garde wird aus solchen bestehen, die 20 oder 26 Jahre alt sind und zu den 6 letzten Klassen der in Wirksamkeit gesetzten Conscription gehören, aber nicht zur wirkenden Armee berufen worden sind, als diese Klassen ihren Contingent stellen hätten sollen.

Art. 3. Das zweyte Aufgeboth wird aus allen solchen Männern bestehen, die tauglich sind, die 26 bis 40 Jahre alt sind und nicht zum ersten Aufgeboth gehören.

Art. 4. Das dritte Aufgeboth wird aus allen tauglichen Männern bestehen, die 40 Jahre bis 60 alt sind.

Art. 5. Die Männer, welche die Cohorten des ersten Aufgebots der National-Garde ausmachen, werden jährlich um's Sechstel erneuert; zu diesem Endzweck werden jene der ältesten Klasse von den Männern der Conscription l. J. ersetzt werden.

(Neben dem Aufsatz der lateinischen Antwort an Minister hatte Conring diese Adresse entworfen: Sr. Durchlaucht dem Minister Herrn Herrn Colbert, ersten Staats-Minister Seiner sehr christlichen Majestät.)

Brief des Schatzmeisters der Krone von Frankreich an Conring.

Mein Herr!

Durch den Brief Sr. Ezz. des Herrn Colbert und den Wechsel von 900 Franken, der ihn begleitet, müssen Sie die Achtung und Güte seiner Maj. absehen, die Sie für Ihr selbtenes Verdienst haben. Mein Herr, ich nehme innigen Antheil daran, und versichere Sie zugleich, daß ich keine Auslage im Dienst Sr. Maj. mit mehr Wohlgefallen gemacht habe, als diese; ich wiederholte es, daß mir keine ehrwürdiger und wohlthätiger vorkam; solche Gnaden-Ertheilungen beweisen der Welt, wie sehr Unser erhabener Monarch die Tugend liebt, wie unaufhörlich Sie Ihr Augenmerk auf alle jene richten, die durch Verdienst, Wissenschaften und Künste sich hervorthun; ich schmeichle mir, mein Herr, daß sie mir das hier eingeschlossene leere Blatt mit Ihrer eigenen Hand unterzeichnen werden.

Art. 6. In solange nicht vom Senatus Consultus über die Organisirung des zweyten Aufgebots und Heerszwang verfaßt wird, müssen die bestehenden Gesetze, die sich auf die National-Garde beziehen, in voller Wirksamkeit beygehalten werden.

Art. 7. Das erste Aufgeboth der National-Garde darf das Gebieth des Reichs nicht verlassen, indem es ausschließlich zur Bewachung des Ganzen, zur innern Polizey, zur Bewahrung der Meers-Depots, der Zeughäuser und festen Plätze bestimmt ist.

Z w e y t e r T i t e l.

Vom Aufruf der hundert Cohorten des ersten Aufgebots der National-Garde, die 1812 in Aktivität gesetzt wird.

Art. 8. Hundert Cohorten des Aufgebots der National-Garde müssen dem Kriegs-Minister zu Gebote stehen.

Art. 9. Die Männer, welche bestimmt sind, diese Cohorten zu formiren, werden dem Artikel 2. des gegenwärtigen Senatus Consultus gemäß, von den Conscriptions-Klassen 1807, 1808, 1809, 1810, 1811 und 1812 genommen werden.

Art. 10. Die Männer, welche zu den Klassen 1807, 1808, 1809, 1810, 1811 und 1812 gehören, und sich vor der Bekanntmachung gegenwärtigen Senatus Consultus verheirathet haben, werden nicht in den Cohorten des ersten Aufgebots mit innbegriffen.

Art. 11. Die Ernennung der Klassen 1807 und 1808 wird das erste Mal durch die Conscription 1814 des Jahrs 1813 und 1814 vorgenommen werden.

Art. 12. Gegenwärtiger Senatus Consultus wird durch eine Bottschaft Sr. Maj. dem Kaiser und König übersendet werden.

Der Präsident und Sekretäre

(Unterzeichnet.) Cambacères, Präsident
Lator-Maubourg, Graf Boissy-D'Anglas
Sekretäre.

Im Pallast der elisäischen Felder.

Paris; den 2. März.

NAPOLEON, Kaiser der Franzosen u. u.

Auf Bericht Unsers Kriegs-Ministers,

Nach Anhörung Unsers Staatsraths,

Haben Wir dekretirt und dekretiren hier Folgendes:

E r s t e r T i t e l.

Repartition unter den Departementern, für die Männer, welche, um die Cohorten der National-Garde zu formiren, gestellt werden müssen.

Art. 1. Von den hundert Cohorten, die zur Disposition des Kriegsministers mittelst Senatus-Consultus des 14. dieses stehen, werden acht und achtzig dem gegenwärtigen Dekrete beygefüzten Verzeichnisse gemäß organisirt und ausgehoben werden.

Paris den 26. September 1672.

(Das Ubrige des Briefes, wo der Name desjenigen war der ihn geschrieben hatte, ist zerrissen worden.)

Aber seiner Finanz-Minister-Stelle trotz wurde er vom Geiße seines Zeitalters hingerissen. Er ehrte das Wissen und erfreute sich hoch, wenn sein Herr gegen Gelehrte sich wohlthued zeigte. Im Folgenden wurde es einer andern Person aufgetragen, dem Professor einen Brief zu schreiben, welcher hier folgt:

Paris, den 15. März 1672

Mein Herr!

So eben erhielt ich von Minister Colbert den Befehl, Ihnen die Pension anzuweisen, die Sr. Maj. für Sie bestimmt, und fortgesetzt wissen will; ich thue dieß, mein Herr, mit einem unaussprechlichen Eifer und Wohlgefallen. Jede Gelegenheit, für Sie etwas thun zu können, werde ich mit jenem Gefühl von Achtung ergreifen, das Ihr ausgezeichnetes Verdienst unwiderstehlich einflößt.

Ihr sehr ergebener und gehorsamer Diener

L'evêque Marainville.

Art. 2. Wir behalten uns bevor, wenn es anders statt findet, die 12 Cohorten auszuheben, welche übrig bleiben, um die dem Kriegsminister zu Gebot stehenden 100 Cohorten zu completiren.

Art. 3. Das Contingent jedes Departements wird unter den Klassen 1807, 1808, 1809, 1810, 1811 und 1812 eingetheilt werden, und zwar im Verhältniß mit der Anzahl der Conscriptirten, welche in jeder dieser Klassen zur Disposition übrig bleiben. Die Präfecten werden nach derselben Grundlage das Contingent jeder Klasse unter den Bezirken und Cantons eintheilen.

Zweiter Titel

Bezeichnung der Männer, welche für die Cohorten der National-Garden bestimmt sind.

Art. 4. Die Männer, die bestimmt sind, das angegebene Contingent jedes Cantons von jeder Klasse zur Formirung der 88 Cohorten der National-Garden auszumachen, werden vermög Ordnungs-Numern gerufen werden, das sie bey Ziehung ihrer Klasse erhalten haben.

Art. 5. Diejenigen, welche einen Mann für sich gestellt haben, der ist bey der wirkenden Armee vorhanden ist, sind nicht verbunden, zur Formirung der Cohorten des ersten Aufgebots der National-Garde sich zu stellen, aber sie gehören zum zweyten Aufgebote.

Art. 6. Bevor zu dieser Aufforderung für die in Wirklichkeit getretene Klasse mittelst Unseres Decretes vom 24. December 1811 geschritten wird, und das zu dieser Klasse verlangte Contingent nicht complet ist, werden anfänglich die Präfecten die Anzahl der Conscriptirten bezeichnen, welche erforderlich sind, um es zu completiren; wenn ohngeachtet dieser Bezeichnung und nach der Aushebung der National-Garden das Contingent für die Armee ergänzt wäre, so werden die zur Ergänzung bestimmten Conscriptirte von dem, was bey dem Depot übrig bleibt, genommen werden, und zwar immer nach dem Ordnungs-Numero.

Dritter Titel

Rekrutirungs-Rath, Untersuchung der aufgeführten Männer, Reformirungen, Aufzeichnung am Ende der Depots-Liste, Ausnahme und Stellung anderer für seine eigene Person.

Art. 7. Der Rekrutirungs-Rath, welcher zum Aufruf der National-Garden bestimmt ist, wird aus dem Präfect, Präsidenten, General-Commandanten des Departements und ersten Gensdarmen-Offizier des Departements bestehen.

Art. 8. Der Rekrutirungs-Rath wird alle Männer untersuchen, die zum Dienst der National-Garde geeignet sind, sogar auch diejenigen, welche vorher reformirt wurden, müssen untersucht werden; er wird darn diejenigen reformiren, die er für unfähig zu dienen halten wird; er wird ferner die Ausnahmen und Aufzeichnungen am Ende der De-

posits-Liste denen ertheilen, welche hiezu berechtigt sind, und zwar ganz dem Conscriptions-Reglement und dem 10. Artikel des Senatus Consultus des 13. dieses gemäß, dann wird er die Substituten und Suppleanten aufnehmen, welche die aufgeführten Männer zu stellen verlangen werden.

Vierter Titel

Depots der National-Garden.

Art. 9. Die zu den Cohorten der National-Garde bestimmten Männer werden ihre Richtung nach dem Hauptorte der militärischen Division ihres respectiven Departements nehmen. Die ersten Abmärsche der ersten Hälfte der National-Garden werden den künftigen 15. März vor sich gehen; die letzten Abmärsche müssen den 30. desselben Monats geschehen; im Betreff der Departemente, welche die 27., 28., 29., 30., 31. und 32. Militär-Division ausmachen, müssen die ersten Abmärsche den 1. May und die letzten den 15. geschehen; die andere Hälfte wird einen Monat nachher abreisen; sollte die Ergänzung eher completirt seyn, so wird der Divisions-General-Commandant den Tag der Abreise der zweyten Hälfte vor Ende des Monats festsetzen.

Art. 10. Alle Verfügungen der Conscriptions-Reglements, welche auf die Abmärsche, auf die Wachsamkeit, die man auf dem Weg zu beobachten hat und auf die Einverleibung der Conscriptirten Bezug haben, müssen bey den Männern, die als National-Garden dienen sollen, angewandt werden.

Fünfter Titel

Die Widerspenstigen.

Art. 11. Die Männer, die als National-Garden dienen, und bey der Abmarsch-Musterung nicht erscheinen sollten, oder die auf dem Weg ihre Abtheilungen verlassen, werden als Widerspenstige verurtheilt und vermög Art. 12. bestraft werden. Die Conscriptions-Reglements, welche die widerspenstigen Conscriptirten betreffen, werden auch bey den widerspenstigen National-Garden angewandt werden.

Sechster Titel

Erneuerung der Cohorten.

Art. 12. Die Cohorten werden alle Jahr um's Sechstel erneuert. Alle Männer der ältesten der sechs Classen hören dann auf, zu den Cohorten zu gehören, indem sie von denen der Klasse des 1. J. vertreten werden; die erste jährliche Erneuerung wird im Monat Jänner 1814 vor sich gehen.

Art. 13. Die Klasse des 1. J. wird auch eine Anzahl Männer stellen, die zur Eesetzung der desertirten National-Garden, reformirten oder gestorbenen nothwendig sind, dergestalt, daß diese Cohorten zur Completirung verbunden sind.

Siebenter Titel

Administrations-Rath.

Art. 14. Es werden so viele Administrations-Räthe als Militär-Divisionen bestehen.

Art. 15. Ein Auditor des Staatsrath wird auf Vorstel-

Postscriptum. Ich bitte Sie die hier beigefügte Quittung gefälligst zu unterschreiben und sie dann in diese Stadt in die Traversiere-Casse, wo ich wohne, zurück zu schicken.

Man sieht aus der Abschrift eines an den Herrn Herrn Bartels, Banquiers zu Frankfurth, adressirten Wechsel-Briefs, der bei denselben Schriften gefunden wurde, daß diese Pension, welche der französische Monarch dem Gelehrten von Helmstädt auswarf, eine Summe von 1500 Livres oder 400 rheinischen Reichthalern ausmachte. Zu jenen Zeiten war dieß ein ordentliches Einkommen; mehrere Geschichtschreiber behaupten, daß die Pension 2000 Franken stark war; aber diese Angabe scheint partheyisch zu seyn.

Nachricht

Der Direktor des offiziellen Telegraphen hatte mittelst einer eingerückten Nachricht in No. 2. und den folgenden Stücken jene Personen, die dieses Journal in italienischer Sprache zu lesen wünschen, aufgefordert, daß sie hierüber ihr Verlangen äußern möchten. Die Herren Intendanten und Sub-

delegirte, die Herren Staats-Beamten, die Herren Eigenthümer und Negozianten haben ihm einstimmig den Wunsch hierüber zu erkennen gegeben. Er unterließ daher nicht Se. Erz. den Hrn. General-Gouverneur der illyrischen Provinzen hiervon in Kenntniß zu setzen. Se. Erz. entschied, daß der offizielle Telegraph, welcher in der französischen und deutschen Sprache bereits herauskommt, nun auch in der italienischen erscheinen möge. Diesem zu Folge können diejenigen, welche sich auf den italienischen Telegraphen abonniren wollen, ihr Verlangen nebst dem Abonnementspreis für 6 Monate dem Direktor oder dem Postmeister ihres Wohnortes gefälligst übermachen, und zwar vom 15. künftigen Aprils an gerechnet, man benachrichtiget sie auch; daß ihnen ohne dieser vorläufigen Bezahlung das Journal nicht zukommen wird, indem allenthalben der Gebrauch ist, voraus zu zahlen, die Herrn Herrn Abonnenten werden hierüber förmliche Scheine erhalten. Man ersucht sie auch, ihren Namen, Vornamen, Profession und Wohnung genau anzuzeigen, damit man zum Druck der Adressen und Einsendungen schreiben könne.

lung des Schachmeisters von Uns ernannt werden; dieser wird jeder Division als Agent des Schachbes beigesetzt werden, um unter dem Titel eines Schachmeisters die Verrichtungen eines Quartiermeisters der National-Garden der Division versehen.

Art. 16. Die Administrations-Räthe werden aus einem General-Commandanten der Militärs-Division, einem Präsidenten, des Präfecten des Haupt-Ortes der Division, des Commissar-Ordonnateurs der Division, des Auditors Schachmeisters, welcher im Rath die Feder führen wird, des Begleitungs-Capitän's und zwey Compagnie-Capitän's vom Cohorten-Depot bestehen.

Art. 17. Die Offiziere, Zahlmeister der Cohorten, werden mit dem Auditor Schachmeister der National-Garden der Division correspondiren.

Art. 18. Wenn eine Cohorte getrennt werden wird, muß sie einen einseitigen Administrations-Rath annehmen, welcher Unserm Dekret des 21. Decembers 1808 gemäß zusammen gesetzt seyn wird; dieser Administrations-Rath wird vom Administrations-Rath der National-Garden der Division, wo die Cohorte formirt wurde, abhängen, und dahin Rechenschaft ablegen; die Musterungen werden bey dem Administrations-Rath der National-Garden concentrirt werden.

Art. 19. Die Revüe-Inspektoren werden die Musterung mit den Cohorten der National-Garden, so wie sie mit andern Armee-Korps vornehmen; sie werden ferner die Functionen ausüben, die ihnen bey dem Administrations-Rath zugetheilt sind; sie müssen auch die Magazine untersuchen, die Vollziehung der Reglements bewachen, die Quartals-Rechnungen verifiziren, und besonders die Büchersführung in Ordnung erhalten.

Art. 20. Die Depots-Rechnungen werden bestimmt alle Jahre abgeschlossen werden, und zwar von Uns zu diesem Ende bezeichneten Inspektors.

Achter Titel.

Besoldung, die in den Regiments-Kassen befindlichen Gelder, Bekleidung und Casernen.

Art. 22. Die Direction und Anwendung der Fonds sind dem Administrations-Rath der National-Garden der Division anvertraut.

Art. 22. Die Besoldung der National-Garden ist dieselbe der Infanterie.

Art. 23. Die erste Bekleidung und kleine Equipirung wird dieselbe der Linien-Infanterie seyn.

Art. 24. Die Bekleidungs-Versorgung wird bey dem Depot der National-Garden der Division mit baarem Geld gezahlt werden, und zwar von Unserm Direktor und Minister der Kriegs-Administration, der aber zu dieser Masse nicht den geringsten Stoff liefert.

Edikt.

Von dem Tribunale der ersten Instanz, welches zu Laybach seinen Sitz hat, wird hiemit allgemein bekannt gemacht; es sey von diesem Gerichte in die Wiederaufnahme der durch den von dem vorbestandenen Ortsgerichte des Pfarrhofes St. Marthen bey Littay unterm 17. Novemb. 1811 erlassenen Bescheid und öffentlich angeschlagenen Edikt vom nämlichen Tage angeordnet gewesenen zweyten Feilbietungstagfahung des zur Franz Seraphin Kuntarischen Ganimassa gehörigen Schlosses Gerbin, sammt An- und Zugehör gewilliger, und zu diesem Ende eine am 27. April dieses Jahrs Morgens um 9 Uhr im Audienzsaale dieses Tribunals abzuhaltende Feil-

Art. 25. Die Versorgung der Wäsche und Beschubung, da sie zur Besoldung gehört, so wird man sie den Männern, welche unter den Waffen stehen, bezahlen.

Art. 26. Der Administrations-Rath der National-Garden der Division darf unter keinem Vorwand Preise für Bekleidung der National-Garde accordiren, welche diejenigen, die von der Kriegs-Administration für den Dienst von 1812 festgesetzt wurden, übersteigen.

Art. 27. Die Qualität der Stoffe wird von einer Commission untersucht werden, die aus einem vom General-Commandanten der militärischen Division hiezu gestellten Staats-Offizier, dem Bekleidungs-Capitän des Depots und zwey Handwerkern, die Meister sind, bestehen muß. Die Commission muß bey Empfang der Stoffe die von der Kriegs-Administration überschickten Muster zur Richtschnur nehmen.

Art. 28. Alle Kleidungsstücke müssen nach dem Uberschlag und Model verfertigt werden, welche von der Kriegs-Administration übermacht werden; Unser Direktor und Minister wird hierüber die erforderlichen Instruktionen geben.

Art. 29. Die Uniform der National-Garden, welche die Fusilier-Compagnien und die Depots-Compagnien jeder Cohorte ausmachen, wird dieselbe seyn, die mittelst Unseres Dekretes vom . . . für die Linien-Truppen bestimmt wurde; die Knöpfe müssen von weißem Metall nach einem darauf gedruckten Adler seyn, mit den Worten: Erstes Aufgeboth der National-Garde.

Art. 30. Die Compagnieen der Kanoniere werden dieselbe Uniform haben, die die Kanoniere zu Fuß tragen, ausgenommen der Kragen, denn dieser muß blau seyn, weiße metallene Knöpfe, worauf zwey kreuzweis über einander gelegte Kanonen gedruckt seyn müssen.

Art. 31. Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Grade der Infanterie und Artillerie werden weiß seyn.

Art. 32. Unser Kriegs-Minister wird die Cohorten mit den erforderlichen Waffen versehen; die Bewaffung der Depots und Fusilier-Compagnien wird dieselbe der Linien-Truppen seyn; die Bewaffung der Kanonier-Compagnien wird dieselbe der Artillerie seyn.

Art. 33. Unser Kriegs-Minister und Kriegs-Direktor der Kriegs-Administration werden die erforderlichen Anstalten machen, um Kasernen an den Versammlungs-Plätzen der Cohorten zu errichten.

Art. 34. Die Auslagen unserer Cohorten werden im Budget Unserer Kriegs-Minister und Kriegs-Administration gebracht werden.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

thungstagfahung mit dem Besatze angeordnet werden, daß zum Ausrufspreise der bey der ersten Versteigerung vom 17. Dez. 1811 erzielte Meistboth pr. 5980 fl. angenommen, und falls dieser Anboth von Jemand übersteigert werden sollte, diese Realitäten diesem, widrigens aber jenem Meistbieter, der als solcher bey der ersten Feilbietung vom 17. Decemb. v. J. verblieben ist, ohne es auf eine dritte Lizitation ankommen zu lassen, sogleich zugeschlagen werden würden. Ubrigens sind die weiteren Verkaufsbedingungen entweder bey der Stieffe, oder bey dem Kuntarischen Massa-Vertreter Hrn. Dr. Pfesferer No. 237 hier zu Laybach am Plage einzusehen.

Vom Tribunale der ersten Instanz zu Laybach am 16. März 1812.